

Beitragsordnung
des Vereins: Narrenzunft Bergatreute e.V.
(nachfolgend „Verein“ genannt)

§ 1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Gebühren können durch die Vorstandschaft und den Zunfttrat geändert werden.
3. Beiträge müssen gemäß § 6 der Satzung von der Mitgliederversammlung abgestimmt werden

§ 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder der Narrenzunft sind nach § 6 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Dieser Beitrag beträgt:

Klasse	Beitrags- Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Kinder /Jugendliche von 0 bis 16 Jahre	€ 8,00
02	Jugendliche ab 16 Jahren	€ 19,00
03	Erwachsene	€ 19,00
04	Ehrenmitglieder	FREI
05	Familienbeitrag mit Kindern:	
	ein Elternteil Mitglied	/ 1. Kind FREI
	zwei Elternteile Mitglied	/ 2. Kind FREI
	ab 3. Kind: siehe 01 +02	
06	passive Mitglieder	€ 13,00

2. Der Beitrag ist jährlich für das Folgejahr vor den Maskenbelehrungen fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 5,00 EUR verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i. H. v. 10,00 EUR verbunden ist. Erfolgt auch auf die letzte Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 5 Abs.4 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden / von der Narrenzunft ausgeschlossen werden.
3. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
4. Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss. Bei verspäteter Beitragszahlung werden Mahngebühren erhoben, die sich aus § 2 Punkt 2 ergeben.

5. Die Mitglieder haben dem Verein Änderungen der Bankverbindung und Adresse umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten.
Sollten dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.
6. Die Vorstandschaft und der Zunftrat kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
7. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten für Sonderveranstaltungen des Vereins ab.

§ 4 Gebühren

Gastspringerbeitrag / Sprungbündel Kinder (bis 16 Jahren)	€ 20,00
Gastspringerbeitrag / Sprungbündel Erwachsener	€ 50,00
Gastspringerbeitrag / Sprungbündel Familie	€ 100,00
2 Erwachsene / Kinder (bis 16 Jahre)	
Gebühr pro Leihhäs / Kind	€ 30,00
Gebühr pro Leihhäs / Erwachsener	€ 50,00
Kaution pro Leihhäs / Kinder und Erwachsene	€ 50,00

§ 5 Vereinskonto

Bank: Volksbank Allgäu- Oberschwaben eG
BIC: GENODES1LEU
IBAN DE31 6509 1040 0184 4070 01
Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur durch eine schriftliche Erklärung, die an ein Vorstandsmitglied bis zum 31.10. des Jahres zu richten ist, zum Jahresende (31.12.) möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt nach Bekanntgabe bei der Mitgliederversammlung am 11.04.2025 in Kraft.

Bergatreute, 11.04.2025